

Musterklausur mit dem Schwerpunkt

Kostenrecht in Zivil- und Familiensachen

Vorbemerkungen:

1.

Der Aufgabentext besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Hinzu kommt eine Anlage (Gebührentabelle).

2.

Die Lösungen sind unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu begründen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Aufgabenstellung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Teil I:

Kurt Kleib betreibt in Mechernich einen Reit- und Fahrtshop. Am 09.01.2017 verkauft er eine Dressurkutsche zum Preis von 5.600,00 € und ein Komplettgeschirr zum Preis von 1.350,00 € an seinen langjährigen Kunden Roger Reich, wohnhaft in Euskirchen. Da Reich den Kaufpreis trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zahlt, beantragt Kleib, vertreten durch Rechtsanwalt Horst Hengst, im April 2017 beim zentralen Mahngericht in Euskirchen wegen des Gesamtbetrags von 6.950,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 24.02.2017 einen Mahnbescheid gegen Roger Reich. Für den Fall des Widerspruchs beantragt er zugleich die Durchführung des streitigen Verfahrens. Der Mahnbescheid wird im maschinellen Verfahren antragsgemäß erlassen und dem Antragsgegner durch die Post förmlich zugestellt.

Gegen den Mahnbescheid legt Reich, vertreten durch Rechtsanwalt Ben Blank, form- und fristgerecht Widerspruch ein, jedoch nur, soweit der Kaufpreis nebst Zinsen für die Dressurkutsche geltend gemacht wird. Der Antragstellervertreter erhält eine entsprechende Benachrichtigung.

Nach Abgabe an das für das Streitige Verfahren zuständige Landgericht Bonn wird die vom Klägervorteiler eingereichte Klagebegründung an den Beklagtenvertreter übersandt. Mit Schriftsatz vom 16.06.2017 beantragt Rechtsanwalt Blank für seinen Mandanten Klageabweisung, da zwar Vertragsverhandlungen für die Kutsche stattgefunden hätten, der Kaufvertrag letztlich aber wegen überhöhter Preisvorstellungen des Klägers nicht abgeschlossen worden sei.

Gleichzeitig erhebt er Widerklage gegen Kleib und beantragt, diesen zu verurteilen, an Reich Schadensersatz in Höhe von 3.300,00 € zu zahlen sowie an Reich einen - genau bezeichneten - Bildband über Pferderassen in Europa herauszugeben. Zur Begründung des Schadensersatzanspruches wird vorgetragen, dass der PKW des Beklagten am 09.01.2017 durch mehrere vom Dach des Geschäftsgebäudes des Klägers herabgefallene Dachziegel beschädigt worden sei. Hierdurch sei ein Schaden in Höhe von 3.300,00 € entstanden. Den Bildband habe der Beklagte dem Kläger am selben Tag lediglich zur Ansicht übergeben, nunmehr verweigere Kleib aber die Rückgabe.

Sämtliche mit Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche betreffen verschiedene Streitgegenstände. Den Wert des Bildbandes setzt das Gericht entsprechend den in der Widerklage enthaltenen Angaben auf vorläufig 150,00 € fest.

Nach Zustellung der Widerklage gemäß § 174 ZPO an den Klägervertreter beantragt dieser für seinen Mandanten, die Widerklage abzuweisen. Das Gericht bestimmt sodann Termin zur Güteverhandlung und frühen ersten Termin auf den 08.08.2017, zu dem die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten ordnungsgemäß geladen werden.

Im Termin am 08.08.2017 kommt eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht zustande. Nach streitiger Verhandlung über alle rechtshängigen Ansprüche erlässt das Gericht einen Beweisbeschluss, wonach folgende Zeugen vernommen werden sollen:

- die beiden vom Kläger benannten Zeugen Schimmel und Rappe zum Klageanspruch
- die vom Beklagten benannte Zeugin Galopp zum Klageanspruch und zum mit der Widerklage geltend gemachten Herausgabeanspruch.

Außerdem soll zur Höhe des mit Widerklage geltend gemachten Schadensersatzanspruchs der vom Beklagten benannte Sachverständige Gutachter Benz beauftragt werden.

Das Gericht macht die Ladung der Zeugen davon abhängig, dass die Parteien für jeden von ihnen benannten Zeugen einen Auslagenvorschuss in Höhe von jeweils 90,00 € einzahlen. Vor der Beauftragung des Sachverständigen hat der Beklagte einen Auslagenvorschuss in Höhe von 450,00 € einzuzahlen.

Nach Zahlung sämtlicher Vorschüsse erstattet der Sachverständige sodann sein Gutachten, wonach der Sachschaden am PKW des Beklagten 2.600,00 € beträgt. Er erhält eine Vergütung in Höhe von 470,00 €.

Außerdem bestimmt das Gericht weiteren Verhandlungstermin auf den 24.11.2017, zu dem neben den Parteivertretern auch die Zeugen geladen werden.

Im Termin am 24.11.2017 werden zunächst die Zeugen vernommen. Nach anschließender streitiger Verhandlung über sämtliche rechtshängigen Ansprüche bestimmt das Gericht sodann Verkündungstermin auf den 05.01.2018.

Den Zeugen werden folgende Entschädigungen ausgezahlt:

Zeuge Schimmel: 120,00 €

Zeuge Rappe: 80,00 €

Zeugin Galopp: 70,00 €

Im Verkündungstermin am 05.01.2018 ergeht folgendes Urteil:

1. Auf die Klage wird der Beklagte verurteilt, an den Kläger 5.600,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 24.02.2017 zu zahlen.
2. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an den Beklagten Schadensersatz in Höhe von 2.600,00 zu zahlen und den Bildband - genaue Bezeichnung folgt - herauszugeben. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 30 %, dem Beklagten zu 70 % auferlegt.
4. (... Ausführungen zur Vollstreckbarkeit etc...)
5. Gründe: pp...

Den Wert des mit der Widerklage gelten gemachten Herausgabeanspruchs setzt das Gericht nunmehr endgültig auf 150,00 € fest.

Gegen das Urteil legt der Beklagte, weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt Blank, beim Oberlandesgericht Köln form- und fristgerecht Berufung ein. In der gleichzeitig eingereichten Berufungsbegründung beantragt er, das Urteil des Landgerichts Bonn insoweit aufzuheben, als hierin der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen wurde. Nach Zustellung der Berufungsschrift an den Klägervertreter Rechtsanwalt Hengst bestellt sich dieser auch für das Berufungsverfahren und beantragt für Kleib Zurückweisung der Berufung.

Das Oberlandesgericht bestimmt sodann Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 15.05.2018. Zu diesem Termin sollen erneut die vom Kläger/Berufungsbeklagten in der Berufungserwiderung benannten Zeugen Schimmel und Rappe sowie die vom Beklagten/Berufungskläger benannte Zeugin Galopp vernommen werden, die Ladung wird von der Zahlung eines Auslagenvorschusses in Höhe von 90,00 € für jeden Zeugen abhängig gemacht. Nach Zahlung der Vorschüsse werden die Zeugen zum Termin geladen.

Mit Schriftsatz vom 26.04.2018 nimmt Rechtsanwalt Blank die Berufung für seinen Mandanten in vollem Umfange zurück. Das Gericht stellt die Berufungsrücknahme an den Klägervertreter zu und hebt den Termin vom 15.05.2018 auf. Sodann ergeht gem. § 516 Abs. 3 ZPO ein Beschluss, in dem die Kosten des Berufungsverfahrens antragsgemäß dem Beklagten und Berufungskläger Reich auferlegt werden. Dieser Beschluss wird den Parteivertretern ebenfalls zugestellt.

Den Zeugen wird keine Vergütung ausgezahlt.

Aufgabe:

Die Gerichtskosten bzw. die erforderlichen Vermerke sind bei Fälligkeit oder zu den sonst maßgeblichen Zeitpunkten in chronologischer Reihenfolge anzusetzen bzw. anzufertigen. Es ist davon auszugehen, dass die Akte dem Kostenbeamten gem. § 3 KostVfg zu den maßgeblichen Zeitpunkten vorgelegt wird. Die maßgeblichen Vorschriften sowie der im Verfahren maßgebliche Zeitpunkt sind anzugeben. Bei den jeweiligen Schlusskostenrechnungen ist die Antragstellerhaftung einer jeden Partei in einer gesonderten Spalte darzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass die Parteien in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und dass sämtliche angeforderten Kosten und Vorschüsse unverzüglich gezahlt werden.

In der ersten Instanz einschließlich Mahnverfahren sind sechs, in der zweiten Instanz zwei förmliche Zustellungen erfolgt.

Teil II: - Abwandlung zu Teil I -

Zum Teil I ergeben sich folgende Abweichungen:

In der mit der Berufung gleichzeitig eingereichten Berufungsbegründung beantragt Rechtsanwalt Blank für den Beklagten lediglich, das Urteil des Landgerichts Bonn insoweit aufzuheben, als hierin der Klage stattgegeben wurde.

Nach Zustellung der Berufungsschrift an den Klägervertreter Rechtsanwalt Hengst bestellt sich dieser auch für das Berufungsverfahren und beantragt für Kleib Zurückweisung der Berufung.

Das Oberlandesgericht bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 15.05.2018. Erneute Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung wird nicht angeordnet.

Im Berufungstermin am 15.05.2018 ergeht nach streitiger Verhandlung folgendes Urteil:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Bonn vom 05.01.2018 dahingehend abgeändert, dass die Klage in vollem Umfange abgewiesen wird.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger und Berufungsbeklagten auferlegt.
3. Die Kosten des ersten Rechtszugs werden dem Kläger zu 90 %, dem Beklagten zu 10 % auferlegt.
4. (... Ausführungen zur Vollstreckbarkeit etc.)

Aufgabe:

Ab Beginn der Berufungsinstanz sind die Gerichtskosten bzw. die erforderlichen Vermerke bei Fälligkeit oder zu den sonst maßgeblichen Zeitpunkten in chronologischer Reihenfolge anzusetzen bzw. anzufertigen. Es ist davon auszugehen, dass die Akte dem Kostenbeamten gem. § 3 KostVfg zu den maßgeblichen Zeitpunkten vorgelegt wird. Die maßgeblichen Vorschriften sowie der im Verfahren maßgebliche Zeitpunkt sind anzugeben. Bei den jeweiligen Schlusskostenrechnungen ist die Antragstellerhaftung einer jeden Partei in einer gesonderten Spalte darzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass die Parteien in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und dass sämtliche angeforderten Kosten unverzüglich gezahlt werden.

In der zweiten Instanz sind keine förmlichen Zustellungen erfolgt.

Teil III: - Abwandlung zu Teil II –

Vorbemerkung:

Es ist zu unterstellen, dass wie in Teil II

- Berufungseinlegung des Beklagten nur insoweit erfolgt, als der Klage in der 1. Instanz stattgegeben wurde
- Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung nicht angeordnet wird.

Zu Teil II ergeben sich folgende Abweichungen:

Im Termin vor dem Oberlandesgericht Köln am 15.05.2018 schließen die Parteivertreter nach Erörterung folgenden Vergleich:

1. Der Beklagte Reich verpflichtet sich, an den Kläger Kleib auf den in der Klageschrift geltend gemachten Kaufpreisanspruch für die Dressurkutsche einen Betrag in Höhe von 4.500,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 24.02.2017 zu zahlen.
2. Zur Erledigung eines weiteren bisher nicht anhängigen Kaufpreisanspruchs des Klägers gegen den Beklagten aus einem Kaufvertrag vom 12.01.2017 über Kutschenzubehör in Höhe von 2.300,00 € verpflichtet sich der Beklagte, weitere 1.000,00 € an die Klägerin zu zahlen.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten des Mehrvergleichs übernehmen die Parteien jeweils zur Hälfte.
Für die 1. Instanz wird keine neue Kostenregelung getroffen.

Aufgabe:

Die Schlusskostenrechnung der 2. Instanz und eventuelle weitere Vermerke bzw. Kostenrechnungen sind bei Fälligkeit oder zu den sonst maßgeblichen Zeitpunkten in chronologischer Reihenfolge anzusetzen bzw. anzufertigen. Es ist davon auszugehen, dass die Akte dem Kostenbeamten gem. § 3 KostVfg zu den maßgeblichen Zeitpunkten vorgelegt wird. Die maßgeblichen Vorschriften sind anzugeben. Bei den jeweiligen Schlusskostenrechnungen ist die Antragstellerhaftung einer jeden Partei in einer gesonderten Spalte darzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass die Parteien in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und dass sämtliche angeforderten Kosten unverzüglich gezahlt werden.

In der zweiten Instanz sind keine förmlichen Zustellungen erfolgt.

Zeit: 135 Minuten

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
2. Die Serviceeinheit im Lande Nordrhein-Westfalen (SE NW)
3. Taschenrechner

Anlage:

Gebührentabelle zu § 34 GKG